

RATGEBER

GEBURTSSCHADEN

Jedes Jahr werden in Deutschland mehrere hunderttausend Kinder geboren. Häufig verlaufen diese Geburten jedoch nicht unproblematisch. Die Geburtsmedizin ist ein Fachgebiet, bei dem es nicht selten zu Behandlungsfehlern kommt, oftmals bleibt das Neugeborene dauerhaft oder sogar lebenslang geschädigt.

Dieser kleine Ratgeber soll Interessierten helfen, sich einen kleinen Überblick zum Thema Geburtsschäden und dessen rechtliche Aspekte zu verschaffen. Zu beachten ist allerdings, dass dieser keine anwaltliche Beratung ersetzt.

I. Risiken bei einer Geburt

Das mit Abstand häufigste Geburtsrisiko ist eine Sauerstoffunterversorgung des ungeborenen Kindes während der Geburt (subpartuale Hypoxie bzw. perinatale Asphyxie). Vor allem dies führt zu schweren, dauerhaften Geburtsschäden, im Regelfall zu einer Schädigung des Gehirns. Auslöser dafür können beispielsweise eine mangelnde Sauerstoffversorgung des Ungeborenen durch den Mutterkuchen oder eine Nabelschnurumschlingung des Halses sein. Es existieren jedoch zuverlässige Diagnosemethoden, um solche Vorfälle rechtzeitig zu erkennen, und einen Kaiserschnitt anzuordnen, wie den Herz-Wehenschreiber. Dessen Interpretation bedarf jedoch Erfahrung, nicht selten kommt es hier zu groben Behandlungsfehlern.

Auch bei der Geburtshilfe kann das Kind verletzt werden, es kann zu mechanischen Schädigungen durch Geburtszangen oder Sauglocken kommen.

Weitere auftretende Risiken bei der Geburt sind Frakturen, besonders am Schädel, Blutungen, Nervenläsionen, Geburtsstillstand oder ein Ablösen der Plazenta.

Nicht unproblematisch sind auch ein hohes Alter der werdenden Mutter, Früh- oder Spätgeburten, ein zu enges Becken oder eine Fehllage des Ungeborenen in der Gebärmutter.

Doch auch hier hat der Arzt die Patientin rechtzeitig über vorliegende Risikofaktoren aufzuklären, und

muss beispielsweise die Einwilligung für einen Kaiserschnitt einholen. Unterlässt er dies, und führt dies zu einer Schädigung des Kindes, kann bereits ein Behandlungsfehler durch grob fehlerhaftes Geburts-Management vorliegen.

II. Wo soll das Kind zur Welt gebracht werden?

Bei der Frage, wo und unter welchen Umständen das Kind zur Welt gebracht werden soll, gehen die Meinungen weit auseinander.



Dieser kleine Ratgeber soll Interessierten helfen, sich einen kleinen Überblick zum Thema Geburtsschäden und dessen rechtliche Aspekte zu verschaffen.

Immer mehr werdende Eltern entscheiden sich für eine Geburt im sog. Geburtshaus. Dort wird den Frauen ambulant ein Gebären in familiärer Atmosphäre unter Betreuung einer Hebamme angeboten, und es wird damit geworben, dass die Frau im Mittelpunkt stehe und ihr die Kontrolle übergeben würde. Der Einsatz von weniger Technik und die Selbstbestimmung der Frau sollen zudem eine Geburt sicherer machen. Studien scheinen dies zu bestätigen. Dabei wird jedoch außer Acht gelassen, dass Frauen mit Risikoschwangerschaften ihre Kinder wohl eher selten in Geburtshäusern als denn in Krankenhäusern mit High-Tech Ausstattung zur Welt bringen werden.

Kommt es dann während der Geburt in einem Geburtshaus zu Komplikationen, muss die Frau häufig ins Krankenhaus gebracht werden. Wenn man als Transportzeit im Schnitt 30 Minuten ansetzt, muss man allerdings auch bedenken, dass die Vorbereitung eines Kaiserschnitts im Krankenhaus etwa gleich dauert, und zudem noch alle Ärzte, wie die Anästhesisten, gefunden werden müssen, falls sie sich überhaupt gerade in der Klinik aufhalten. Wenn zwischen den Hebammen und den Ärzten des Krankenhauses eine gute Kommunikation herrscht, kann somit diese Trans-

RATGEBER

GEBURTSSCHADEN

portzeit vernachlässigt werden. Problematisch ist dabei auf jeden Fall, dass im Geburtshaus akut auftretende Notfälle nicht sofort behandelt werden können. Abzuraten ist definitiv von einer Hausgeburt, oder von einer sog. Unterwassergeburt, da dem Kind beim Austritt Wasser in die Lungen gelangen kann, und somit auch Bakterien. Zudem droht dabei eine Unterkühlung des Neugeborenen sowie Sauerstoffmangel.

Für was man sich letztendlich auch entscheidet, man sollte grundsätzlich darauf achten, dass die räumlichen und hygienischen Rahmenbedingungen vorhanden sind. Beispielsweise sollten sich in einem Krankenhaus Kreissaal und Operationssaal in unmittelbarer Nähe befinden.

III. Ansprüche bei Behandlungsfehlern

Wird das Kind Opfer eines Behandlungsfehlers, können die Eltern als gesetzliche Vertreter Schadens-, aber auch Schmerzensgeldansprüche geltend machen.

Ist das Kind dauerhaft behindert, fallen darunter zum einem Betreuungs- und Pflegekosten. Dies gilt aber nicht nur für Pflegedienste, sondern auch für die zu-

sätzlich aufgewendete Zeit der Eltern zuhause. Zudem müssen auch **alle** weiteren materiellen Schäden ersetzt werden, wie Fahrtkosten, Kosten für Therapien oder ein behindertengerechter Umbau des Eigenheims.

Hinzu kommt in solchen Fällen auch eine Erstattung von Erwerbsschäden, ist die Person in der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit eingeschränkt, oder ist ihr diese überhaupt nicht möglich. Man erstellt dabei eine Prognose nach der beruflichen Entwicklung von Eltern und Geschwistern, und nimmt an, das Kind hätte eine ähnliche berufliche Laufbahn eingeschlagen.

Die Berechnung auf Schmerzensgeld richtet sich nach verschiedenen Faktoren. Dabei kommt es beispielsweise auf die Dauer und Heftigkeit der Schmerzen, auf psychische Auswirkungen, verminderte Heirat Chancen etc. an.

Fazit:

☞ Kommt es zu einem Behandlungsfehler mit schwerwiegender Beeinträchtigung des Neugeborenen, können dem Geschädigten Ansprüche bis in Millionenhöhe zustehen.



© Michael Graf

Kontakt über www.ihranwalt24.de

Abschließender Hinweis: Dies ist eine vereinfachte, für Laien verständliche, Zusammenfassung der rechtlich sehr komplexen Sachlage. Eine individuelle anwaltliche Beratung, die im Einzelfall geboten sein kann, wird hierdurch nicht ersetzt.